

Beitragsordnung des Frauenchors „Pro musica“ e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung vom 21.03.2009 hat die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr beschlossen. Die festgesetzten Beträge werden ab 01.04.2009 erhoben.

Die Mitgliederversammlung vom 18.08.2010 hat die Höhe der Beiträge für Kinder und Jugendliche mit Wirkung ab 01.10.2010 neu festgesetzt. Es gelten die nachfolgenden Gebühren ab 01.10.2010.

§ 3 Beiträge und Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr in den Frauenchor beträgt 15,00 EUR und ist mit dem ersten Beitrag zu entrichten.

Bei Aufnahme in den Kinder- und Jugendchor fällt keine Aufnahmegebühr an.

Beim Übertritt vom Kinder- und Jugendchor zum Frauenchor beträgt die Aufnahmegebühr 7,50 EUR.

Die monatlichen Beiträge betragen für

1. Kinder und Jugendliche im Kinderchor 8,00 EUR,
2. jedes weitere Geschwisterkind 4,00 EUR,
3. Erwachsene 8,00 EUR.

Der Monatsbeitrag kann auf schriftlichen Antrag für Personen mit geringem Einkommen auf 4,00 EUR ermäßigt werden, wenn er begründet ist. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Versicherung des Thüringer Sängerbundes (TSB), die Verwaltungsberufsgenossenschaft (Versicherung) und die GEMA in Höhe der vom TSB festgelegten Sätze. Auch das Chorleiterhonorar wird von den Mitgliedsbeiträgen beglichen.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats zu zahlen. Die Einrichtung eines Dauerauftrags bei einer Bank ist wünschenswert.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Mittelthüringen

BLZ: 82051000

Kontonummer: 140022848

IBAN: DE37 8205 1000 0140 0228 48

BIC: HELADEF1WEM

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Sömmerda, den 21.03.2009